

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang **Bildende Kunst (B. F. A.)**

vom	01.09.2014
geändert am	09.10.2014
in der Fassung vom	01.09.2016
zuletzt geändert am	28.07.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System	4
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	5
§ 6	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen	6
§ 7	Prüfungsausschuss.....	7
§ 8	Prüfende und Beisitzende	7
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	8
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
II.	Prüfungsverfahren	12
§ 12	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	12
§ 13	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	13
§ 14	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	14
§ 15	Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	16
§ 16	Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit	18
§ 17	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	19
§ 18	Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	20
§ 19	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	20
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	22
III.	Schlussbestimmungen.....	23
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 22	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	23
§ 23	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	23
§ 24	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	24
§ 25	Inkrafttreten	24
Anlage: –		

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das zur Bachelor-Prüfung führende Studium „Bildende Kunst“ am Fachbereich Bildende Kunst der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alfter.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang bildet die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten aus, vermittelt die handwerklichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine individuelle Ausrichtung im zeitgenössischen Kunstgeschehen mit der Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn. Über das professionelle Kernstudium hinaus haben die Studierenden durch die Angebote des Studium Generale und die Wahl der Veranstaltungen des Moduls BK BA 08 – Open Space, die Möglichkeit zu einer ergänzenden Qualifikation.

Weitere Ziele des Studiums sind:

- Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien und Techniken
- Fähigkeit zur Arbeit im gesellschaftlichen Umfeld
- Auseinandersetzung mit Zeitfragen
- Wissensverbreiterung und -vertiefung
- Auseinandersetzung mit Kunst- und Gestaltungskonzeptionen, Kunstgeschichte und dem Kunst- und Gestaltungsprozess
- Kennenlernen, Entwickeln und Individualisieren der künstlerischen Arbeitsweise
- Bewältigung von Ausstellungspraxis
- Entfaltung einer eigenen Werkleinie
- Teilnahme an Kunstprojekten und Symposien

- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden folgende für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines Master-Studiengangs Bildende Kunst erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kompetenzen:

1. technisch-handwerkliches Können und Arbeitsökonomie: die Fähigkeit, künstlerische Aufgabenstellungen zeitnah und sachgemäß auszuführen,

2. Fähigkeit, künstlerische Arbeiten zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren,
3. Themen (z.B. historische, soziologische, naturwissenschaftliche oder biografische Inhalte) zu erarbeiten, inhaltlich zu durchdringen und künstlerisch auszudrücken,
4. Fähigkeit, aktuelles Zeitgeschehen künstlerisch aufzugreifen, wie auch die ikonografischen Bezüge eines Themas auszuloten,
5. Fähigkeit, sinnvoll den künstlerischen Prozess zu führen und ein Kunstwerk zu entwickeln,
6. Fähigkeit, die eigene künstlerische Position zu reflektieren und in den Kontext des zeitgenössischen Kunstgeschehen zu setzen,
7. Fähigkeit, eine Konzeption in Material, Medien oder Services zu übersetzen,
8. künstlerische Kernkompetenzen wie z.B. Wahrnehmungsfähigkeit, Kooperations- bzw. Teamfähigkeit, Kreativität, Intuition.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Bachelor of Fine Arts, B. F. A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudierendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung
 1. In der Vollzeitvariante sechs Semester,
 2. in der Teilzeitvariante zehn Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung (Modulabschlussprüfung) abzulegen.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.
- (4) Folgende Module sind zu studieren:
 - BK BA 01: Basis I (Grundlagenvermittlung)
 - BK BA 02: Basis II (Grundlagenvermittlung)
 - BK BA EP: Ergänzung-Pflicht (weitere verpflichtende Ergänzungsveranstaltungen im Rahmen der Grundlagenvermittlung)
 - BK BA 03: Aufbau I (freie Arbeit)

BK BA 04: Aufbau II (freie Arbeit)

BK BA 05: Vertiefung (freie Arbeit)

BK BA 06: Ästhetik

BK BA 07: Künstlerische Übung

BK BA 08: Open Space (Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule)

BK BA 09: Praktikum

BK BA 10: Studium Generale I (Philosophische und ästhetische Bildung)

BK BA 11: Studium Generale II (Kunst und Gesellschaft)

BK BA 12: Bachelor-Abschlussarbeit

- (5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Bildende Kunst in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder durch EU-rechtlich äquivalente Leistungen nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWF vom 8. März 2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

Bewerber entsprechend § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung belegen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweisen, dass sie über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügen. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine künstlerische Eignungsprüfung von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer. Sie wird vor Prüfenden abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist möglich.

- (2) Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule

entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird.

- (3) Das Studium setzt eine künstlerische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule mindestens einmal jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch (Eignungsprüfung). Das Verfahren hierzu regelt die Ordnung der Alanus Hochschule zur Feststellung der künstlerischen Eignung/hervorragenden künstlerischen Begabung.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel zum Herbstsemester.
- (5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Motivationsschreiben
 - ggf. Sprachnachweis, das jeweils erforderliche Niveau des Sprachnachweises ist in einem separaten Dokument des International Office geregelt (Sprachnachweise_fuer_Immatrikulation)
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann frühestens im sechsten Fachsemester abgeschlossen werden, sofern die Studiendauer nicht durch die Anerkennung von Vorleistungen verkürzt ist.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für

besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfenden werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfenden bewertet. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Es erfolgt die Bewertung des Moduls BK BA 04 BH (Aufbau II), BK BA 04 ML (Aufbau II) sowie der Module BK BA 10 und BK BA 11 (Studium Generale) in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala. Alle anderen Studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		zu verwenden für
1,0 1,3	(sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	(gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	(befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	(ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In

diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
Gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

- (6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note	zu verwenden für
A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die übrigen 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note	Bedeutung
FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

ECTSNote	Deutsche Note
A	1,0 bis 1,2
B	1,3 bis 1,5
C	1,6 bis 2,5
D	2,6 bis 3,5
E	3,6 bis 4,0
F	ab 4,1

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund
1. zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch

Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag

angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.

- (3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Alter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des zuständigen Fachbereichs durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 12 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen nach § 14,
 2. der Bachelor-Abschlussarbeit nach § 15.
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und die Prüferin oder der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 13 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen enthalten:
1. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Bildende, Bildende Kunst oder einer in dieser Prüfungsordnung benannten Studienrichtungen:
 - a) eine Bachelor-Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - e) wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 3. gegebenenfalls eine Erklärung der oder des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Davon unberührt bleibt § 10 Absatz 2 zum Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 4. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Erwerbs der jeweils angestrebten künstlerischen oder gestalterischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Lernziele des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüferinnen und Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Darüber hinaus werden die in § 9 (2) beschriebenen Module mit Noten bewertet. Von den beiden Modulen des Studium Generale muss eines durch eine schriftliche, eines durch eine mündliche Prüfungsform abgeschlossen werden.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gem. § 8 Absatz 1 durchgeführt.

Die Zwischenprüfung (Modul BK BA 04) wird von zwei Prüfenden durchgeführt.

Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden zeitnah, möglichst nach sechs Wochen mitgeteilt werden.

- (6) Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind:
1. künstlerische Präsentationen
 2. künstlerische Mappenvorlage
 3. Referat
 4. mündliche Prüfung
 5. Hausarbeit
 6. Klausur
 7. Kolloquium
 8. künstlerische Modul-Dokumentation
- (7) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes einer Arbeit, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, hochschulöffentliche Ausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.
- (8) Eine künstlerische Mappenvorlage umfasst die Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß dem Gestaltungsaufwand. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (9) Ein Referat (Prüfungsleistung des Studium Generale) umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Der Umfang des Referates umfasst eine schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten = 15.000 bis 22.500 Zeichen.
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (10) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die eigene künstlerische Haltung im Gespräch adäquat vertreten können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
1. Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- Mündliche Prüfungen im Fachbereich Bildende Kunst sind in der Regel öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.
- (11) Eine Hausarbeit (Prüfungsleistung des Studium Generale) erfordert eine empirische

oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Studiengang. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; dieser sollte 10 Seiten nicht unter- und 15 Seiten nicht überschreiten (entspricht 15.000 bis 22.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (12) In einer Klausur (Prüfungsleistung des Studium Generale) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (13) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (14) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks und dessen inhaltliche oder ästhetische Reflexion. Der Umfang beträgt insgesamt maximal 15 Seiten, davon 3.000 bis 7.500 Zeichen Text.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (16) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (17) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben (Scheinvorlage bei Sammelmodulen).

§ 15 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus:

1. einem von der oder dem Studierenden selbst erstellten künstlerischen Werks und dessen Präsentation in einer Ausstellung,
 2. einer mündlichen Prüfung,
 3. einer künstlerischen Dokumentation.
- (2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 3. Prüfvorschläge
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle Studienmodule des Basis- und des Aufbau- und Vertiefungsbereichs (BK BA 01 bis BK BA 05, BK BA EP) und das Wahlpflichtmodul BK BA 07 des gewählten Studienschwerpunktes erfolgreich studiert wurden.
- (4) Mit Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Bachelor-Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss mindestens ein weiterer Prüfender eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erst-Prüferin oder Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass die Studentin oder der Student die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen/gestalterischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der

Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 Absatz 5 anzurechnen.

- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 16 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er:
1. eine angemessene künstlerische Reife erlangt hat,
 2. eine künstlerische oder gestalterische Konzeption entwickeln und visualisieren kann sowie ein Kunstwerk sinnvoll im örtlichen Bezug präsentieren kann,
 3. ihr oder sein Werk angemessen mündlich oder schriftlich reflektieren kann,
 4. ihr oder sein Werk und die Herangehensweise entsprechend dokumentieren kann.

Die Bachelor-Abschlussarbeit gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Künstlerisches Werk und Präsentation
2. Mündliche Prüfung
3. Künstlerische Dokumentation

- (2) Künstlerisches Werk und Präsentation

In der Präsentation des Kunstwerkes weist die Studentin oder der Student nach-, dass sie oder er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität fachgerecht den Raum definiert.

Das Werk oder Projekt und seine Präsentation werden als Gesamtes von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1, darunter der Erstprüferin oder dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für das künstlerische Werk ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.

- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als Zuhörer*innen zugelassen. Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer*innen nach Satz 2 auszuschließen. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfenden die Öffentlichkeit ausschließen. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1, darunter der Erstprüferin oder dem Erst-Prüfer gem. § 15 Absatz 4, bewertet. Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.
- (4) Die schriftliche, künstlerische Dokumentation zur Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus einem Text- und einem Bildteil. Sie soll das Thema werkgerecht und auf professionellem Niveau dokumentieren, die Inhalte reflektieren und kontextualisieren. Der Umfang der Dokumentation beträgt 15 bis 25 Seiten, davon mindestens 15.000 Zeichen Text. Die Werkdokumentation wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und

mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für die Dokumentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3, und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (6) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das künstlerische Werk und seiner Präsentation (gem. Absatz 2), der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 4) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation achtfach zu gewichten; die Noten für das Kolloquium und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten.
- (7) Ist die Differenz der Einzelbewertungen von erst- und zweitprüfender Person größer als zwei Noten (2.0), muss eine dritte von der Prüfungskommission bestellte prüfende Person hinzugezogen werden; diese entscheidet über die endgültige Note.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist

beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 15 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn:
 - 1. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
 - 2. die drei studienbegleitenden Prüfungen (BK BA 04 -, BK BA 10 und BK BA 11 – Studium Generale), die mit Noten bewertet wurden, jeweils mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind,
 - 3. sowie die Bachelor-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Prüfungsnoten:
 - 1. die Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
 - 2. die Note der Modulprüfung BK BA 04,
 - 3. die Durchschnittsnote der beiden Module des Studium Generale.

Bei der Bildung der Note ist die Bachelor-Abschlussarbeit siebenfach, die Noten für die künstlerische Zwischenprüfung zweifach und die Durchschnittsnote für die Module des Studium Generale einfach zu gewichten.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleitungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann beim Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von

Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von §10 Absatz 2.

- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach §10 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 17 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 15 Absatz 9 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 10 Absatz 2 und 15 Absatz 8 gleichzustellen.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleitung oder ihrer oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleitung bzw. Studiengangsverantwortlichen oder deren oder dessen Vertretung unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der Kandidatin oder dem Kandidat auf Antrag Einsicht in ihre oder seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule möglich.

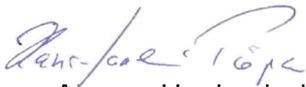
§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom 01.09.2016 mit letzten Änderungen vom 28.07.2022 tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Alfter, 24.10.2022


Alanus Hochschule
Der Rektor